



Senat 1

MITTEILUNG EINES LESERS

Im vorliegenden Fall ist der Senat 1 aufgrund einer Mitteilung eines Lesers tätig geworden und hat seinen medienethischen Standpunkt geäußert. Bisher hat sich die Kronen Zeitung der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats nicht unterworfen.

Eine Leserin kritisiert die Kolumne „Aus der Redaktion“ von Christoph Biró, erschienen in der Steiermark-Ausgabe der Kronen Zeitung vom 26. September 2012. Der Autor beschäftigt sich darin mit der Grazer Gemeinderatswahl und nimmt eine klare Position für Bürgermeister Nagl ein.

Der Senat hat beschlossen, in dieser Angelegenheit kein Verfahren einzuleiten.

Es handelt sich hierbei um einen Kommentar, in dem die subjektiven Wertungen des Autors zum Ausdruck kommen. Bei Kommentaren reichen die Grenzen der Meinungsfreiheit besonders weit. Es sind auch Meinungen zulässig, die nicht von allen Leserinnen und Lesern geteilt werden und mitunter sogar verstören oder verletzen. Die Senate des Presserates haben diese Auffassung bereits in zahlreichen anderen Fällen vertreten (siehe z.B. die Fälle 2011/44 B, 2011/67, 2012/88 und 2012/105).

Journalistinnen und Journalisten ist es auch gestattet, Wahlempfehlungen abzugeben, sei es für einen politischen Kandidaten oder für eine politische Partei.

Österreichischer Presserat
Senat 1
Vors. Dr. Peter Jann
24.10.2012